

# Die UN Konvention und die Selbstbestimmung

---

Tom Schmid

Arlt-Symposium 2012

**SFS**  
Sozialökonomische  
Forschungsstelle

# UN Konvention

---

- Die *UN Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung* wurde 2008 von Österreich ratifiziert; sie ist bereits von mehr als 100 Staaten anerkannt
- Grundlage der Konvention ist der Gedanke der **unteilbaren Menschenrechte**
- Kerngedanke: **Teilhabe** soll als gleichwertiges Paradigma neben **sozialer Absicherung** gestellt werden

# Beschäftigung

---

- Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen ist sehr ausdifferenziert
  - Auf der einen Seite die Integrativen Betriebe mit kündigungsgeschützter Anstellung und Industrielöhnen
  - Dann die verschiedenen Maßnahmen mit beschränkter Verweildauer und Vermittlungsdruck
  - Schließlich die „Beschäftigungstherapie“, wo Arbeit ohne Entlohnung (nur Taschengeld) und ohne Pensionsanspruch geleistet wird

# Spannungsverhältnis

---

- Die meisten Einrichtungen haben zwei Aufgaben gleichzeitig zu erfüllen
  - Hoher Vermittlungsgrad
  - Hoher Eigenerwirtschaftungsgrad
- Das verleitet zum „*creamen*“ (es werden nur die besten Menschen mit Behinderung genommen)
- → je leistungsschwächer, desto geringer die Chance auch am 2. Arbeitsmarkt

# UN Konvention

---

- Die UN Konvention sieht im Art. 27 das „**Recht auf Arbeit**“ auch für Menschen mit Behinderung vor
- Das bringt neue Chancen
- aber dem Anspruch stehen reale Probleme (wie bereits ausgeführt) gegenüber
- Allerdings: UN Konvention hat „*Erfüllungsvorbehalt*“ – kann nicht individuell eingeklagt werden

# Arbeitsmarkt

---

- Positive Entwicklung am ersten Arbeitsmarkt
  - Wachsende Zahl von Unternehmen, die soziale Verpflichtungen auch leben
  - Positive Haltung der Wirtschaftskammern
  - Neue und alte Förderinstrumente
- Dennoch ist nach wie vor ein zweiter Arbeitsmarkt nötig

# Probleme am 2. Arbeitsmarkt

---

- Weniger Plätze als Nachfrage
- Beschränkte Kapazität der Integrativen Betriebe
- Höchstmögliche Verweildauer in vielen Einrichtungen ist zu kurz
- Kein Lohn und keine Sozialversicherung in der Beschäftigungstherapie

# Selbstvertretung

---

- UN Konvention fordert Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung
- Probleme dabei
  - Zu wenig Ressourcen zur Unterstützung gewählter SelbstvertreterInnen
  - Kein vergleichbarer Rechtsschutz wie im Betriebsratsrecht
- Grundsätzlich: Wie ist Selbstvertretung in fremdbestimmten Strukturen möglich?



# Neue Organisationsformen!

---

- Der Verein ist eine ungeeignete Organisationsform für Selbstbestimmung
- Eine Möglichkeit wäre die **Genossenschaft** nach italienischem Vorbild
  - Die Menschen mit Behinderung sind EigentümerInnen der Genossenschaft
  - BetreuerInnen und Geschäftsführungen sind Angestellte der Genossenschaft, also der Menschen mit Behinderung
- Dazu müssen einige Rahmenbedingungen passen
  - Z.B. Sozialhilferecht (Genossenschaftsanteil als Eigentum?)

# Zum Schluss

---

- UN Konvention schafft Handlungsbedarf
  - Ausbau der Ressourcen, um Selbstbestimmung zu ermöglichen
  - Rechtliche Absicherung der SelbstvertreterInnen
  - Letztendlich neue Organisationsformen
- Zentraler Fokus: **Menschenrechte**
  - Teilhabe soll gleichberechtigt neben sozialer Versorgung stehen

# SFS

Sozialökonomische  
Forschungsstelle

Favoritenstrasse 35/5

**1040 Wien**

Tel.: +43/1/3195750

Fax.: 01/3195750/3

E-mail: [tom.schmid@sfs-research.at](mailto:tom.schmid@sfs-research.at)

**DANKE**

**für die**

**AUFMERKSAMKEIT!**

SFS

Sozialökonomische  
Forschungsstelle